



Bedingungen zur Polizzen-Nr. 000-1489-5928

Rechtsschutzversicherung für Psychotherapeut:innen und Psycholog:innen

Versichert gelten:

PsychotherapeutInnen, und PsychologInnen in Ausübung ihres Berufes und allen damit ursächlich verbundenen Tätigkeiten. Es ist ohne Belang ob die versicherte Person ihren Beruf freiberuflich oder in einem Angestelltenverhältnis stehend ausübt.

Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen 2013 (ARB 2013) zugrunde.

Die Leistung aus dieser Versicherung beträgt pro Schadensfall 84.000,00 Euro (in Worten: Vierundachtzigtausend) für Gerichts-, Anwalts- und Sachverständigenkosten.

Ergänzungen zu den Bedingungen – Sondervereinbarung

In der Sparte Rechtsschutzversicherung sind die Durchsetzung und die Abwehr zivilrechtlicher Forderungen aus Vertragsverhältnissen ausgeschlossen (z.B. Streitigkeiten wegen offener Honorare, Mieten, aus Kaufverträgen oder sonstigen schuldrechtlichen Verträgen).

Strafrechtlich besteht Versicherungsschutz in gerichtlichen Verfahren wegen sämtlicher Fahrlässigkeitsdelikte; die Verteidigung in einem wegen eines Vorsatzdeliktes eingeleiteten Strafverfahren fällt bedingungsgemäß nicht unter Versicherungsschutz. Darüber hinaus ist lediglich der Bereich des Schadenersatzrechts in diesem Vertrag inkludiert, alle anderen Bereiche der Rechtsschutzversicherung fallen nicht unter den Versicherungsschutz dieser Rahmenvereinbarung.

Bei Unzucht mit Abhängigen - Kostenübernahme erfolgt nur bei Freispruch.

Die Anwaltswahl obliegt dem Versicherten.